



Internationaler Artenschutz – Das Washingtoner Artenschutz- übereinkommen (CITES)

Allgemeine Informationen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Was ist CITES und was ist Ziel des Übereinkommens?

CITES ist ein internationales Abkommen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten vor Ausbeutung durch den weltweiten Handel. Durch Kontrollen und die Begrenzung des internationalen Handels sollen gefährdete Arten erhalten bleiben. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen gilt in 180 Ländern, auch in Deutschland und der EU.

Schutzkategorien

- Anhang I: Vom Aussterben bedroht, Handel verboten
- Anhang II: Handel erlaubt, aber streng geregelt
- Anhang III: National geschützte Arten, internationale Unterstützung

Besitz und Haltung geschützter Tiere

Der Besitz und die Haltung streng oder besonders geschützter Tiere unterliegen besonderen gesetzlichen Vorgaben, um den Schutz dieser Arten zu gewährleisten. Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise, was Sie bei der Haltung solcher Tiere beachten müssen. Über das WISIA-Portal haben Sie die Möglichkeit zu prüfen, ob Ihr Tier zu den streng oder besonders geschützten Arten zählt.

EU-Bescheinigung

Sollten Sie streng geschützte Arten, die im Anhang A (Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 VO (EG) Nr. 338/97, Art. 48 VO (EG) Nr. 865/06, § 46 Abs. 3 BNatSchG) gelistet sind, halten oder vermarkten wollen, so bedarf dies einer EU-Bescheinigung (auch: Vermarktungsgenehmigung). Diese erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.



Kennzeichnungspflicht

Wenn Sie Säugetiere, Vögel oder Reptilien halten, die in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind, müssen diese Tiere in Deutschland gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ermöglicht eine klare Identifikation des Tieres.

Welche Kennzeichnungsmethoden gibt es?

- geschlossener und offener Ring
- Transponder
- Fotodokumentation (bei Schildkröten und Schlangen)
- Kraniogramm (fotografische Darstellung des Vogelkopfes in der Seitenansicht)
- Pedigramm (fotografische Darstellung des Schuppenmusters des Vogelfußes)

Wichtig: Es dürfen nur die Ringe und Transponder der in § 15 BArtSchV genannten Verbände genutzt werden. Dies sind: der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA) sowie der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e. V. (ZZF).

Besondere Hinweise

- Bei der Fotodokumentation müssen die einzigartigen Merkmale des Tieres erkennbar sein, z. B. bei Schildkröten die Bauch- und Rückenpanzer oder bei Schlangen die Schuppenanordnung am Kopf.
- Ausnahmen bestehen für verletzte, kranke Tiere, die wieder in die Freiheit entlassen werden sowie für Tiere, die bereits in einem anderen EU-Land gekennzeichnet sind oder von der Behörde als gleichwertig anerkannt wurden.
- Transponder-Kennzeichnung scheidet bei Tieren aus, die weniger als 200 g bzw. bei Schildkröten weniger als 500 g wiegen.

Anmeldung geschützter Wirbeltiere

Halten Sie besonders oder streng geschützte Wirbeltiere, dann sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich nach Beginn der Haltung bei der für Sie zuständigen Behörde zu melden. Das gilt auch bei Änderungen wie neuen Tieren, Abgängen oder Standortwechseln.

Was sollten Sie beachten?

- Arten, die in Anlage 5 der BArtSchV stehen, sind von der Meldepflicht ausgenommen.



- Tiere, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, behalten dennoch ihren Schutzstatus, d. h. auch für diese Exemplare besteht die Verpflichtung des Halters, die Legalität gegenüber der Behörde nachweisen zu können.
- Verantwortlich ist der Halter des Tieres, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten.

Wie melde ich mein Tier an?

Auf der Homepage der Landeshauptstadt Mainz finden Sie das Anmeldeformular für geschützte Tierarten. Bitte füllen Sie dieses aus und senden Sie es an uns mit den dort genannten Unterlagen oder nutzen Sie den Online-Service "MelBA".

Hinweise zum Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Wildtieren

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es grundsätzlich verboten, besonders geschützte Tiere zu fangen, in Besitz zu nehmen oder die Kontrolle über sie auszuüben. Dieses sogenannte Aneignungs- und Besitzverbot schützt die Tiere und ihre natürlichen Lebensräume.

Was ist erlaubt?

Wenn Sie ein verletztes, hilfloses oder krankes Tier finden, dürfen Sie es vorübergehend zur Pflege aufnehmen. Sobald das Tier wieder gesund ist, müssen Sie es unverzüglich wieder freilassen. Weitere Einzelheiten klären Sie mit der zuständigen Behörde ab. Bitte nehmen Sie hierzu zeitnah Kontakt auf.

Vorsicht ist geboten bei verletzten, unter besonderem Schutz stehenden Wildtieren, die auch dem Jagdrecht unterliegen. Hier sind grundsätzlich die verantwortlichen Jagdpächter:innen zu informieren. Die Inobhutnahme dieser Tiere durch Unbefugte ist verboten! Dies kann auch den Besitz von Teilen und Erzeugnissen dieser Tiere betreffen. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie die untere Jagdbehörde.

Wichtige Hinweise

- Sie müssen den Fund und die Aufnahme des Tieres unverzüglich bei der zuständigen Behörde und dem Fundbüro melden.
- In diesen Fällen ist es verboten, geschützte Tiere zu vermarkten oder weiterzugeben.
- Wildtiere sind und werden keine Haustiere!



Wichtige Informationen zum Besitz geschützter Tiere und Pflanzen

Um eine legale Herkunft besonders oder streng geschützter Arten zu gewährleisten, besteht die sogenannte Nachweispflicht.

Wann brauchen Sie einen Nachweis?

Der Nachweis ist erforderlich beim Besitz lebender Tiere oder Pflanzen, die unter besonderem oder strengem Schutz stehen, bei Entwicklungsformen wie Eiern oder Larven, für vollständig erhaltene tote Exemplare sowie für Teile oder Erzeugnisse, die aus Tieren oder Pflanzen gewonnen wurden.

Welche Dokumente können als Nachweis dienen?

- Einfuhrdokumente (z. B. Zollvermerke, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen)
- EU-Bescheinigungen (bei streng geschützten Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung)
- Rechnungen oder Belege (Übergabe- oder Züchterbescheinigungen)
- Behördenbescheinigungen (z. B. Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz)
- Zeugen
- alte Fotos
- Versicherung an Eides statt
- Alte CITES-Bescheinigung (blau)

Was passiert, wenn Sie keinen Nachweis vorlegen können?

Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wichtig für Sie:

Wenn Sie Tiere oder Pflanzen nur für den Eigengebrauch besitzen, z. B. als Hausrat, und diese vor der erstmaligen Unterschutzstellung erworben haben, brauchen Sie keinen Nachweis. Es reicht, glaubhaft zu machen, dass Sie die Gegenstände legal besitzen. Beachten Sie jedoch Übergangs- und Meldefristen.



Zuständigkeit

Für das Melde-, Nachweis-, sowie Dokumentationswesen artgeschützter Tiere und Pflanzen sowie deren Teile und Erzeugnisse ist in Mainz die untere Naturschutzbehörde im Grün- und Umweltamt zuständig. Sie kontrolliert und überwacht den Handel geschützter Arten und berät Bürger:innen und Halter:innen bei Unklarheiten und Fragen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokumentes.

Weiterführende Links und Informationen

- WISIA:
<https://www.wisia.de/FsetWis1a1.de.html>
- Melde- und Bescheinigungswesen im Artenschutz RLP (MelBA):
<https://melba-anmeldung.naturschutz.rlp.de/>
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V.:
<https://www.bna-ev.de/>
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e. V.:
<https://www.zzf.de/>

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
67 - Grün- und Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Geschwister-Scholl-Straße 4
Postfach 3820

Tel. 06131 12-3898, 12-3899, 12-4329 und 12-4381
Fax 06131 12-3357
cites.artenschutz@stadt.mainz.de